

1000/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verwaltungsverfahren nach § 32 KSchG und Verfahrensergebnisse" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Dem Bundesministerium für Justiz liegt kein statistisches Material über die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen nach § 32 KSchG durch die gemäß §§ 26f und § 51 VStG zuständigen Behörden vor. Die Fragen könnten nur durch Auswertung der Akten bei diesen Behörden beantwortet werden. Ich ersuche um Verständnis, dass davon wegen des unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden muss.

Nach Erfahrung der Konsumentenschutzsektion kommt der § 32 KSchG jedoch in der Praxis äußerst selten zur Anwendung. Dies liegt wahrscheinlich, wie auch in der Anfrage angesprochen, zu einem Gutteil an der mangelnden Vertrautheit aller Beteiligten mit den Straftatbeständen nach § 32 KSchG. Die Konsumentenschutzsektion hat dem bereits entgegenzuwirken versucht, in dem sie die Konsumentenberatungseinrichtungen in den Ländern ersucht hat, bei Kenntnis von der Verwirklichung dieser Verwaltungsübertretungen deren Verfolgung anzuregen.

Zu 10:

Informationen können in diesem Bereich nur sinnvoll über Verbraucherberatungseinrichtungen und mit einschlägigem Informationsmaterial (wie schon bisher z.B. mit

der "Konsumentenfibel", Nr. 1 der Verbraucherpolitischen Schriftenreihe) bereitgestellt werden. Als begleitende Maßnahme wird dieses Thema bei Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen der Konsumentenschutzsektion immer wieder zur Sprache gebracht. Darüber hinaus wird auf eine verstärkte Information der Länderreferenten auf der jährlich von der Konsumentenschutzsektion abgehaltenen Tagung geachtet.

Zu 11:

§ 32 KSchG ergänzt die zivilrechtlichen Folgen des § 2 Abs. 2 KSchG. Dass eine zivilrechtliche Lösung gegenüber Verwaltungsstrafen oft der effektivere Weg ist, steht außer Zweifel. Vor diesem Hintergrund ist auch der durch das Fernabsatzgesetz eingefügte § 5j KSchG zu sehen. Hier hat sich der Gesetzgeber nach Diskussion beider Alternativen für die zivilrechtliche Einklagbarkeit dieser Gewinnzusagen entschieden. Was österreichische Veranstalter dieser Gewinnspiele betrifft, zeigt § 5j KSchG bereits die gewünschte Wirkung.

Als weiteres Beispiel dafür, dass sich der Gesetzgeber nicht nur auf die verwaltungsstrafrechtliche Präventionswirkung verließ, sind auch die Verbandsklagen zu nennen. Diese sind im Vergleich zu Verwaltungsstrafmaßnahmen sicherlich das effektivere Instrument gegen die Aufnahme gesetzwidriger Klauseln in Allgemeine Geschäftsbedingungen. Weiters ist auf die Erweiterung der Verbandsklagsbefugnis gemäß § 28a KSchG ab 1. Jänner 2001 hinzuweisen. Verbraucherfeindliche Praktiken, wie sie großteils auch in § 32 KSchG genannt sind, können ab dem kommenden Jahr auch mit Unterlassungsklage bekämpft werden.

Aus diesen Gründen sehe ich keinen Anlass für die von Ihnen angesprochenen Änderungen im KSchG.